



ET & CETERA

INFORMATIONEN AUS DER GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Geschäftsfreunde!

Die nationalen und internationalen Strukturprobleme, sowie der bereits seit langem eingeleitete wirtschaftliche und gesellschaftliche Umbruch haben beim Gesetzgeber zu der Erkenntnis geführt, dass tiefgreifende Reformen, die sämtliche Lebensbereiche des Einzelnen betreffen - dringend - erforderlich sind.

Die Diskussionen über die Reformen im Einzelnen dauern noch an und werden auch in absehbarer Zeit keinen Abschluss finden.

Aus den zahlreichen Vorschlägen wurden einige jedoch bereits umgesetzt.

Die Medien richteten in den vergangenen Wochen und Monaten ihr Augenmerk vor allem auf die sogenannten „Vorschläge der Hartz-Kommission“. Aufgrund der zahlreichen Änderungen stiftete die Berichterstattung oft mehr Verwirrung als Klarheit.

Die aus den Vorschlägen erwachsenen Gesetze stellen wir Ihnen mit dieser Ausgabe vor.

Neben den zahlreichen neuen Gesetzen sind auch jüngere Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung bemerkenswert. Ende April 2003 hat der BGH bisher strittige Fragen zu den fiktiven Reparaturkosten zugunsten der Unfallgeschädigten entschieden.

Darüber hinaus hat der BGH eine wichtige Entscheidung zur Verjährung von Handelsvertreter-

ansprüchen getroffen. Auch künftig wird die Schaffung zahlreicher Gesetze nicht nachlassen. Wir werden Sie über grundlegende Änderungen und Entscheidungen auch weiterhin auf dem Laufenden halten.

(Rechtsanwalt Andreas Hubert)

**ET CETERA
JULI 2003**

**AN AUSGEWÄHLTE
MANDANTEN**

**ÄNDERUNGEN
HARTZ-KOMMISSION**

BGH stärkt Rechte des Unfallgeschädigten bei Verkehrsunfällen

Der BGH hat Ende April 2003 durch zwei Entscheidungen die Rechte der Unfallgeschädigten gestärkt.

Zum einen war bisher streitig, ob die Versicherung bei den Reparaturkosten die mittleren ortsüblichen Kundenverrechnungssätze zugrunde legen darf oder ob die Lohnkosten einer qualifizierten Werkstatt abzurechnen sind.

Der BGH hat hierzu ausgeführt, dass Ziel des Schadensersatzes die vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sei. Dabei sei der Geschädigte sowohl in der Wahl der Mittel der Schadensbehebung als auch in der Verwendung des Schadensersatzes frei. Dies gelte insbesondere auch für eine fiktive Abrechnung. Der Geschädigte habe zwar eine Schadensminderungspflicht. Er brauche sich jedoch nicht auf die abstrakte Möglichkeit einer technisch ordnungsgemäßen Reparatur in einer kostengünstigeren Fachwerkstatt verweisen zu lassen.

Insofern ist auch bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten nicht ein abstrakter Mittelwert Grundlage für die Berechnung der im Schadensfall erforderlichen Reparaturkosten. Maßstab sei grundsätzlich das Verhalten eines wirtschaftlich vernünftig denkenden Geschädigten zum Zwecke der Schadensbehebung. Hierzu gehöre auch die Entscheidung des Geschädigten, sein Fahrzeug in einer markengebunden Fachwerkstatt (im vom BGH entschiedenen Fall eine Porschewerkstatt) reparieren zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn der Geschädigte das Fahrzeug nach fiktiver Abrechnung unrepariert weiterverkaufen würde.

Darüber hinaus hat der BGH in einem weiteren Fall entschieden, dass die Reparaturkosten bis zur

Höhe des Wiederbeschaffungswertes ersetzt werden müssen. Entschieden wurde der Fall eines Karosseriebaumeisters, der sein Fahrzeug nach dem Unfall selbst instand gesetzt hatte. Im Prozess hat der Sachverständige bestätigt, dass durch die Reparaturmaßnahmen jedenfalls Verkehrs- und Betriebssicherheit wieder hergestellt worden sind. Art und Qualität der Reparatur hatte der Sachverständige nicht weiter untersucht. Die Parteien stritten darüber, ob bei dieser Sachlage der Kläger seinen Schaden in Höhe der von einem Sachverständigen ermittelten Kosten einer fachgerechten Reparatur abrechnen kann, ohne dass es darauf ankommt, ob die Reparatur fachgerecht erfolgt ist, oder ob der Schadensersatzanspruch begrenzt ist durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes.

Nach der Entscheidung des BGH kann der Geschädigte die Reparaturkosten zumindest insoweit verlangen, wie die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeuges nicht übersteigen. In diesem Fall würde der Restwert bei der Schadensberechnung unberücksichtigt bleiben.

(Rechtsanwalt Andreas Hubert)

Handelsvertreter Recht

Wie eine neuere Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 12.02.2003 (Aktenzeichen XIII ZR 284 / 01) zeigt, bleibt es weiterhin bei dem Grundsatz, dass das zugunsten des Handelsvertreters im HGB in den §§ 84 ff HGB geregelte Recht, zu Lasten des Handelsvertreters nur in ganz wenigen Ausnahmefällen dispositiv, d.h. zwischen den Parteien abgeändert werden kann, beispielsweise durch Formulierung abweichender Regelungen im eigentlichen Handelsvertretervertrag.

Dies betrifft insbesondere den sensiblen Bereich der Verjährung wechselseitiger Ansprüche aus dem Handelsvertretervertragsverhältnis. Die oben zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofes hatte sich mit der Wirksamkeit einer Regelung auseinandersetzen, welche dem Handelsvertretervertrag bezüglich der Verjährung zu entnehmen war. Diese Regelung war wie folgt formuliert:

„§ 14 Abs. 1: Alle Ansprüche des Handelsvertreters aus dem Vertragsverhältnis verjähren in 12 Monaten nach Fälligkeit. Abs. 2: Die Ansprüche der Gesellschaft auf Rückzahlung von Provisionen und Provisionsvorschüssen verjähren in 12 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft von den die Rückzahlung rechtfertigenden Umständen Kenntnis erlangt hat.“

Bei der vorstehenden Regelung handelt es sich um eine Abänderung der in § 88 HGB gesetzlich normierten Verjährungsvorschrift. Nach § 88 HGB verjähren die Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis in 4 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem sie fällig geworden sind.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes verkürzt die vertraglich getroffene Regelung die Verjährungsfrist des § 88 HGB einseitig zu Lasten des Handelsvertreters, da die Ansprüche der Gesellschaft auf Rückzahlung von Provisionen etc. erst in 12 Monaten nach dem Zeitpunkt, nach dem die Gesellschaft von den die Rückzahlung rechtfertigenden Umständen Kenntnis erlangt hat, verjähren würden. Für alle anderen Ansprüche des Unternehmers, wie z.B. Schadensersatzansprüche etc. verbleibt es darüber hinaus sogar bei der vierjährigen Verjährungsfrist des § 88 HGB.

Im Gegenzug sollten jedoch die Ansprüche des Handelsvertreters - und zwar alle - in 12 Monaten nach Fälligkeit verjähren.

Eine solche Verjährungsregelung ist bereits deshalb unwirksam - so der Bundesgerichtshof -, weil eine solche Regelung dem in § 88 HGB für die Verjährung festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung der Ansprüche des Handelsvertreters und des Unternehmens widerspricht. Dies ist auch dann der Fall, wenn es sich nicht um eine formularmäßige Bestimmung im Handelsvertretervertrag handelt.

Es bleibt über die Entscheidung des Bundesgerichtshofes hinaus weiterhin bei dem Grundsatz, dass das geltende Handelsvertretervertragsrecht zugunsten des Handelsvertreters ausgestaltet ist und Änderungen, die zu Lasten des Handelsvertreters gehen würden, nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Bei derartigen Ausnahmeregelungen ist stets auf die Gleichbehandlung der Ansprüche des Handelsvertreters und des Unternehmens zu achten.

HARTZ-KOMMISSION

Die Vorschläge der Hartz-Kommission sind umgesetzt und enthalten zahlreiche Neuregelungen, die für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen Veränderungen mit sich führen.

Im Folgenden sollen die aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen kurz zusammengefasst und dargestellt werden.

Arbeitnehmerüberlassung

Kernpunkt des Hartz-Konzepts sind die Änderungen beim Recht der Arbeitnehmerüberlassung. Ziel ist es, Arbeitslose dadurch zu vermitteln, dass sie von Personal-Service-Gesellschaften an Arbeitgeber verliehen werden sollen, in der Hoffnung, dass die Arbeitnehmer auf diese Art „einen Fuß in die Türe bekommen“ und später vom Arbeitgeber in ein neues Arbeitsverhältnis übernommen werden (Klebeffekt).

Während der Entwurf der Hartz-Kommission noch vorsah, dass die Arbeitslosen in einer Zeit von bis zu 6 Monaten lediglich Bezüge in Höhe des Arbeitslosengeldes erhalten sollen und damit dann zu einem günstigen Preis hätten verliehen werden können, wurde diese Regelung aufgrund des Drucks der Gewerkschaften im Gesetzgebungsverfahren geändert. Dieser Umstand führte dazu, dass nicht nur im Bereich des Verleihs von Arbeitslosen, sondern bei der gesamten Arbeitnehmerüberlassung erhebliche Änderungen eintraten.

Durchgesetzt wurde, dass Leiharbeiter grundsätzlich ab dem 1. Tag genauso behandelt werden müssen, wie die Stammbesetzung der Arbeitnehmer. Dies führt dazu, dass es für Arbeitgeber nicht nur wenig attraktiv sein wird, arbeitslose Leiharbeiter einzustellen, sondern auch dazu, dass die Arbeitnehmerüberlassung insge-

samt teurer und damit unattraktiver wird.

Es bleibt insoweit abzuwarten, wie sich die zunächst als „großer Wurf“ gefeierte Idee in der Praxis bewähren wird. Aufgrund der im Gesetzgebungsverfahren vorgenommene Änderungen, bestehen am Erfolg erhebliche Zweifel.

Änderungen bei älteren Arbeitnehmern

■ Entgeltsicherung:

Arbeitslose, die mindestens 50 Jahre alt sind und eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen und gegenüber ihrer letzten Beschäftigung erhebliche Einbußen beim Nettoeinkommen haben, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch darauf, dass das Arbeitsamt einen Teil der Einkommenseinbußen ausgleicht.

■ Beitragsbonus:

Stellt der Arbeitgeber erstmalig einen Arbeitslosen ein, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, so wird der Arbeitgeber von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung befreit.

■ Erleichterte

Befristungsmöglichkeiten:

Der Arbeitgeber kann mit einem älteren Arbeitnehmer ein befristetes Arbeitsverhältnis abschließen, ohne dass dafür ein Sachgrund bestehen muss, eine Höchstgrenze für die Dauer der Befristung ist nicht vorgesehen.

Bisher galt diese Regelung lediglich für Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, neu ist nun, dass diese Altersgrenze auf das 52. Lebensjahr reduziert wurde.

Andere Neuregelungen

■ Meldepflicht:

Arbeitnehmer, denen Arbeitslosigkeit droht, müssen sich nunmehr frühzeitig beim Arbeitsamt melden. Ab 01.07.2003 besteht die Verpflichtung, sich so früh wie möglich beim Arbeitsamt arbeitssuchend



zu melden. Dies gilt für Arbeitnehmer, denen gekündigt worden ist, wie auch für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des Endes einer Befristung ausläuft.

Im Falle einer Kündigung muss sich der Arbeitnehmer sofort nach Erhalt der Kündigung beim Arbeitsamt arbeitssuchend melden. Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet zu informieren. Tut er dies nicht, drohen Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber soweit der Arbeitnehmer durch die verspätete Meldung beim Arbeitsamt Nachteile erleidet. Es ist Arbeitgebern deshalb anzuraten, auf diese Verpflichtung schon im Kündigungsschreiben hinzuweisen.

■ Kapital für Arbeit:

Diese schon ab 01.11.2002 in Kraft getretene Regelung soll kleinen und mittelständischen Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, bei Einstellung eines Arbeitslosen ermöglichen, zu erleichterten Bedingungen einen Kredit bis zur Höhe von € 100.000,00 zu erhalten. Das Unternehmen erhält nach positiver Prüfung durch die Hausbank ein Darlehen, welches aus zwei Tranchen besteht. Zum einen einen KfW-Förderkredit in Höhe von bis zu € 50.000,00, auf den bis zu zwei tilgungsfreie Jahre vereinbart werden können. Desweiteren erhält das Unternehmen einen weiteren KfW-Kredit in Höhe von bis zu € 50.000,00 für das die Hausbank vollständig von der Haftung freigestellt wird. Die Laufzeit der Förderdarlehen beträgt bis zu 10 Jahre, die Zinskonditionen werden

sich, wie bei Förderkrediten üblich, im unteren Rande des Marktniveaus bewegen.

■ Ich AG:

Neben dem schon bereits für Existenzgründer bestehenden Überbrückungsgeld, haben Arbeitslose nunmehr die Möglichkeit einen Anspruch auf einen monatlichen **Existenzgründerzuschuss** zu erlangen, wenn sie sich selbständig machen. Sind deren Voraussetzungen erfüllt, hat der vorher arbeitslose Existenzgründer einen Anspruch auf einen monatlichen Zuschuss für längstens drei Jahre. Der Zuschuss wird zunächst auf ein Jahr bewilligt und nach erneuter Prüfung der Voraussetzungen gegebenenfalls verlängert. Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr monatlich € 600,00 und reduziert sich in den Folgejahren erheblich.

■ Minijobs:

Hier wurden zahlreiche und wesentliche Veränderungen für die geringfügige Beschäftigung vorgenommen. Einer der zentralen Punkte ist, die Aufgabe eines Zusammenrechnens von Nebenverdiensten mit dem Entgelt der Hauptbeschäftigung. Dadurch werden Nebentätigkeiten für Arbeitnehmer, die noch einer anderen Beschäftigung nachgehen, wesentlich attraktiver. Auch die Regelung der geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt wurde geändert, in der Hoffnung, dass hier die Schwarzarbeit eingedämmt wird.

Insgesamt sind die Änderungen jedoch so vielfältig, dass auf eine auch nur oberflächliche Darstellung verzichtet wird.

■ Gleitzone:

Es wurde festgestellt, dass in der Gehaltszone von ca. € 350,00 bis ca. € 800,00 brutto kaum Arbeitsverhältnisse abgeschlossen werden, da bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze auf das Einkommen die vollen Sozialversicherungsabgaben zu zahlen waren. Erst bei einem Einkommen von über € 800,00 brutto war eine Beschäftigung für Arbeitnehmer wieder attraktiv. Aufgrund dessen hat der Gesetzgeber, auf Grundlage der neuen Geringfügigkeitsgrenze für Arbeitsverhältnisse, welche ein Brutto-Monatgehalt zwischen € 400,00 und € 800,00 vorsehen, eine „Gleitzone“ eingerichtet. Im Rahmen dieser Gleitzone sind vom **Arbeitnehmer** nicht die vollen Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, so dass hier ein vergleichsweise höheres Nettoentgelt zur Verfügung steht.

Daneben sind noch eine Vielzahl von kleineren Neuregelungen ergangen, deren Darstellungen doch den vorgegebenen Rahmen sprengen würden.

Es bleibt abzuwarten, ob die Neuregelungen den gewünschten Erfolg auf dem Arbeitsmarkt zur Folge haben. Da das Hartz-Konzept entgegen der Ankündigungen nicht „eins zu eins“ umgesetzt wurde, bestehen hieran erhebliche Zweifel.

(Rechtsanwalt Hansjoerg Krueger)

BRANZ & KOLLEGEN

A N W A L T S K A N Z L E I

Rechtsanwälte und Steuerberater